

9.4.17 Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung (SV)

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung Haupttermin 2019 - 2020

Statt den §§ 27 bis 29 der derzeitigen Prüfungsordnung BHS, BA (BGBl. II Nr. 177/2012) kommen folgende §§ 27a bis 29a zur Anwendung:

Diplomarbeit

§ 27a. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die Pflichtgegenstände des besuchten Ausbildungsschwerpunktes in Kombination mit einem weiteren Pflichtgegenstand nach Wahl.

Klausurprüfung

§ 28a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft, Modemarketing“ sowie den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 29a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Wenn gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände des besuchten Ausbildungsschwerpunktes und die Pflichtgegenstände „Modeentwurf“ oder „Modegrafik“.

- (3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der folgenden unterrichteten Pflichtgegenstände:
1. „Religion“ bzw. „Ethik“ oder
 2. „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ oder
 3. „Kunst- und Modegeschichte“ oder
 4. „Naturwissenschaften und Textiltechnologie“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Textverstehen und literarische Bezüge“ sowie „Medien“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.